

VS_GERICHTE P3 25 125 vom 22. Oktober 2025

VS Kantonsgericht, 2025-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3 25 125](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3_25_125)

FR: VS_GERICHTE P3 25 125 du 22 octobre 2025

IT: VS_GERICHTE P3 25 125 del 22 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid über die Gültigkeit der Einsprache gegen den Strafbefehl gemäss Art. 356 Abs. 2 StPO kann innert zehn Tagen mittels schriftlicher und begründeter Beschwerde bei der Strafkammer des Kantonsgerichts Wallis angefochten werden, wobei ein Einzelrichter darüber befindet (Art. 356 Abs. 2 i.V.m. 80 Abs. 1 und 393 Abs. 1 lit. b StPO; Art. 14 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 EGStPO). Als Privatklägerin verfügt die Beschwerdeführerin, unter Vorbehalt nachfolgender Ausführungen, über ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids und ist beschwerdelegitimiert (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde wird eingetreten.

- 4 -

E. 2.1

Das Bezirksgericht stellte in seiner Verfügung vom 30. April 2025 fest, nach Art. 353 Abs. 2 StPO könne die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese vom Beschuldigten anerkannt seien oder sofern deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich sei und der Streitwert Fr. 30'000.00 nicht übersteige. Der Beschuldigte habe die Forderung nicht anerkannt, sodass die Anwendung von Art. 353 Abs. 2 lit. a StPO ausscheide. Auch die Anwendung von Art. 353 Abs. 2 lit. b StPO scheitere, da eine Zivilforderung von mehr als Fr. 30'000.00 geltend gemacht worden sei. Ohnehin habe die Privatklägerschaft keinen Anspruch darauf, dass über die Zivilforderung im Strafbefehl entschieden werde, da es sich um einen Ermessensentscheid der Staatsanwaltschaft handle. Die Einsprache sei daher abzuweisen und der Strafbefehl auch im Zivilpunkt zu bestätigen.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen zusammengefasst ein, Art. 353 Abs. 2 StPO sei verletzt worden: Nur wenn der Streitwert von Fr. 30'000.00 überstiegen werde oder die Zivilklage noch nicht spruchreif sei, insbesondere weil noch Beweise zu erheben seien, komme eine Verweisung auf den Zivilweg im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens in Betracht. Es sei möglich, im Rahmen des Strafverfahrens nur einen Teil des Schadenersatzes geltend zu machen, und vorliegend sei die Zivilforderung mit Schreiben vom 21. November 2024 auf Fr. 30'000.00 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 6. Dezember 2022 beschränkt worden. Es seien zudem keine weiteren Beweise notwendig, um über die Zivilforderung zu entscheiden, und die Angelegenheit sei spruchreif. Mithin seien vorliegend beide Voraussetzungen von Art. 353 Abs. 2 StPO erfüllt. Weiter macht die Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, da die Staatsanwaltschaft im Strafbefehl ihr Schreiben vom 21. November 2024, mit welchem sie ihre Zivil-

forderung auf Fr. 30'000.00 beschränkt habe und die Vorinstanz in ihrer Verfügung der erneute Hinweis auf die Beschränkung der Forderung in der Einsprache vom 19. Dezember 2024 nicht berücksichtigt hätten.

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, was vorab zu prüfen ist.

E. 3.1

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV sowie Art. 3 Abs. 2 lit. c und Art. 107 StPO haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, der in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Der Anspruch umfasst alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 144 II 427 E. 3.1, 144 I 11 E. 5.3; Bundesgerichtsurteil

- 5 - 1B_308/2019 vom 9. April 2020 E. 3.2). Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung betroffenen Person auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (BGE 150 III 223 E. 3.5.1 mit Hinweisen).

E. 3.2

Das Bezirksgericht hat das Schreiben und den erneuten Hinweis auf die Reduktion der Zivilforderung auf Fr. 30'000.00 in seinem Entscheid nicht erwähnt und hat sich auch nicht dazu geäussert, weshalb es die entsprechenden Vorbringen nicht berücksichtigt hat. Dadurch hat es das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt und den angefochtenen Entscheid mangelhaft begründet.

E. 3.3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, womit seine Verletzung grundsätzlich ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt (BGE 141 V 557 E. 3). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, und diese den entsprechenden Punkt frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 148 IV 22 E. 5.5.2; 142 II 218 E. 2.8; Bundesgerichtsurteil 2C_756/2019 vom 14. Mai 2020 E. 3.2).

E. 3.4

Vorliegend konnte die Beschwerdeführerin ihre Rüge im Beschwerdeverfahren erneut vorbringen. Ohnehin würde eine Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf führen, wie nachfolgende Ausführungen zeigen, und würden dem Interesse der Parteien an einer beförderlichen Beurteilung der Sache zuwiderlaufen. In diesem Sinne wird der Mangel im

Beschwerdeverfahren geheilt.

E. 4.1

Nach Art. 353 Abs. 2 kann die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder sofern deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist (lit. a); und der Streitwert Fr. 30'000 nicht übersteigt (lit. b).

- 6 -

E. 4.2

Nicht bestritten ist, dass der Beschuldigte die Zivilforderung nicht anerkannt hat. Weiter ist aktenkundig, dass die Beschwerdeführerin ihre Forderung auf Fr. 30'000.00 beschränkt hat und damit nur einen Teil ihrer Zivilforderung im Strafverfahren adhäsi- onsweise geltend macht. Damit ist die Voraussetzung von Art. 353 Abs. 2 lit. b StPO erfüllt. Kumulativ muss indes nach lit. a der Bestimmung die Beurteilung der Zivilforde- rung ohne weitere Beweiserhebungen möglich sein.

E. 4.2.1

Die Staatsanwaltschaft macht diesbezüglich geltend, das Strafverfahren sei ur- sprünglich gegen zwei Beschuldigte geführt worden, da der Beschuldigte die A _____ AG kurz nach Erhalt des Covid-19 Kredits verkauft habe. Der Käufer der AG sei unbekanntes Aufenthalts, weshalb die Verfahren abgetrennt worden seien. Ei- nem staatsanwaltlichen Entscheid sei die Beurteilung von Zivilforderungen nicht zugäng- lich, wenn mehrere Personen bzw. Verantwortliche als Schuldner der Forderung infrage kommen würden, die nicht alle in das Strafverfahren involviert seien.

E. 4.2.2

Vorliegend wurde der Beschwerdegegner des Betrugs schuldig gesprochen. Aus den Strafakten ergibt sich nicht, ob dem Beschwerdegegner gar kein Kredit zugestanden hätte oder ob er allenfalls Anspruch auf einen Kredit in geringer Höhe gehabt hätte. Zu- dem ist ein Strafverfahren gegen den neuen Inhaber der A _____ AG wegen Ver- untreuung hängig. Beide Strafverfahren betreffen den von der Beschwerdeführerin aus- bezahlten Covid-19 Kredit in der Höhe von Fr. 50'000.00. Es kommen daher mehrere Personen als Schuldner für die Forderung in Betracht. Indes sind nicht alle in das vorlie- gende Verfahren involviert, da der Käufer der AG unbekanntes Aufenthalts ist und das diesbezügliche Strafverfahren abgetrennt und sistiert wurde. Damit liegt kein spruchrei- fer Sachverhalt vor und ist eine Beurteilung nicht ohne Weiteres möglich, sodass die Staatsanwaltschaft die Privatklägerschaft zu Recht auf den Zivilweg verwiesen hat (vgl. DAPHINOFF, Basler Kommentar, 3. A. 2023, N. 46 zu Art. 353 StPO). Die Be- schwerde ist nach dem Gesagten in diesem Punkt abzuweisen. Die Frage, ob ein An- spruch auf einen Entscheid der Zivilforderung im Strafbefehlsverfahren besteht, sofern die Voraussetzungen von Art. 253 Abs. 2 StPO erfüllt sind, kann in casu offengelassen werden.

E. 5.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin unterlie- gen in der Sache, obsiegen indes in Bezug auf die Rüge der Verletzung des rechtlichen

- 7 - Gehörs, weshalb es sich bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt, die Kosten des Beschwerdeverfahrens im Umfang von 1/2 der Beschwerdeführerin und im Umfang von 1/2 dem Staat Wallis aufzuerlegen.

E. 5.2

Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien – die Akten waren nicht umfangreich und es waren einzig formelle Aspekte zu klären – auf Fr. 1'000.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Die Kosten werden nach dem hiervor Ausgeführten, (Abweisung der Beschwerde, aber Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs), je zur Hälfte, entsprechend Fr. 500.00, der Beschwerdeführerin und dem Staat Wallis auferlegt. Die Kosten der Beschwerdeführerin werden mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 verrechnet und ihr werden Fr. 700.00 für zu viel geleisteten Kostenvorschuss zurückerstattet.

E. 5.3

Der anwaltlich nicht vertretene Beschwerdegegner liess sich im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen, sodass ihm mangels Aufwand keine Parteientschädigung zusteht. Der Beschwerdeführerin ist im Umfang ihres Obsiegens eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 3 i.V.m. Art. 409 StPO). Das Anwaltshonorar ist in Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Anwalt nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Parteien festzusetzen (Art. 27 Abs. 1 GTar). Das Anwaltshonorar beträgt im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdeinstanz Fr. 300.00 bis Fr. 2'200.00 (Art. 36 GTar). Vorliegend reichte die Beschwerdeführerin eine 11-seitige Beschwerde ein. Das Beschwerdedossier war nicht umfangreich und es stellten sich keine komplexen Fragen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht. Der Rechtsvertreter wird seiner Mandantin das Urteil zur Kenntnis bringen müssen. Eine Honorarnote wurde nicht hinterlegt. In Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 600.00 (inkl. Auslagen und MWST) als angemessen. Entsprechend dem Umfang des Obsiegens der Beschwerdeführerin bezahlt der Staat Wallis dieser eine Parteientschädigung von Fr. 300.00, entsprechend ½ von Fr. 600.00.

- 8 - Das Kantonsgericht erkennt

1. Es wird die Verletzung des rechtlichen Gehörs festgestellt. 2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 1'000.00 werden je zur Hälfte, entsprechend Fr. 500.00, zulasten der Beschwerdeführerin und des Staats Wallis. Die Kosten der Beschwerdeführerin werden mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'200.00 verrechnet. Ihr werden von der Gerichtskanzlei Fr. 700.00 für zu viel geleisteten Kostenvorschuss zurückerstattet. 4. Der Staat Wallis bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 300.00.
Sitten, 22. Oktober 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.